



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 aufgrund des § 9b Abs. 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes StNFWAG, LGBL. Nr. 54/1980 i.d.F. Nr. 55/2018 die Ferienwohnungsabgabe in folgender Höhe festgesetzt:

Nutzfläche	Höhe der Ferienwohnungsabgabe
bis zu 30 m ²	€ 200,00
mehr als 30 m ² bis 70 m ²	€ 270,00
mehr als 70 m ² bis 100 m ²	€ 340,00
mehr als 100 m ²	€ 400,00

Artikel II:

Die Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 nach erfolgter öffentlicher Kundmachung mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Gemäß § 100 der Stmk. Gemeindeordnung ist die Verordnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bisher hatte sich die Höhe der Ferienwohnungsabgabe entsprechend den möglichen Höchstsätzen zwischen € 150,00 und € 300,00 bewegt.

Rottenmann, am 26. September 2018

Der Bürgermeister:

(Alfred Bernhard)

Angeschlagen am: **26. Sep. 2018**

Angenommen am: *ca. 10. Okt.*